

LEITFADEN

Gesetz über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten

(Elektro- und Elektronikgerätegesetz - ElektroG)



Gesetz über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten	Seite 3
Einleitung	Seite 3
Welche Elektro- und Elektronikgeräte sind betroffen?	Seite 4
Die Rolle des Herstellers	Seite 5
Die Rolle der öffentliche-rechtlichen Entsorger (ÖRE)	Seite 9
Die Rolle der Gemeinsamen Stelle (Elektro-Altgeräte-Register „EAR“)	Seite 10
Anforderungen an die Behandlung der Altgeräte	Seite 11
Anforderungen an die Verwertung der Altgeräte	Seite 12
Fristen	Seite 13
Ansprechpartner und wichtige Adressen	

Gesetz über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten (Elektro- und Elektronikgerätegesetz - ElektroG)

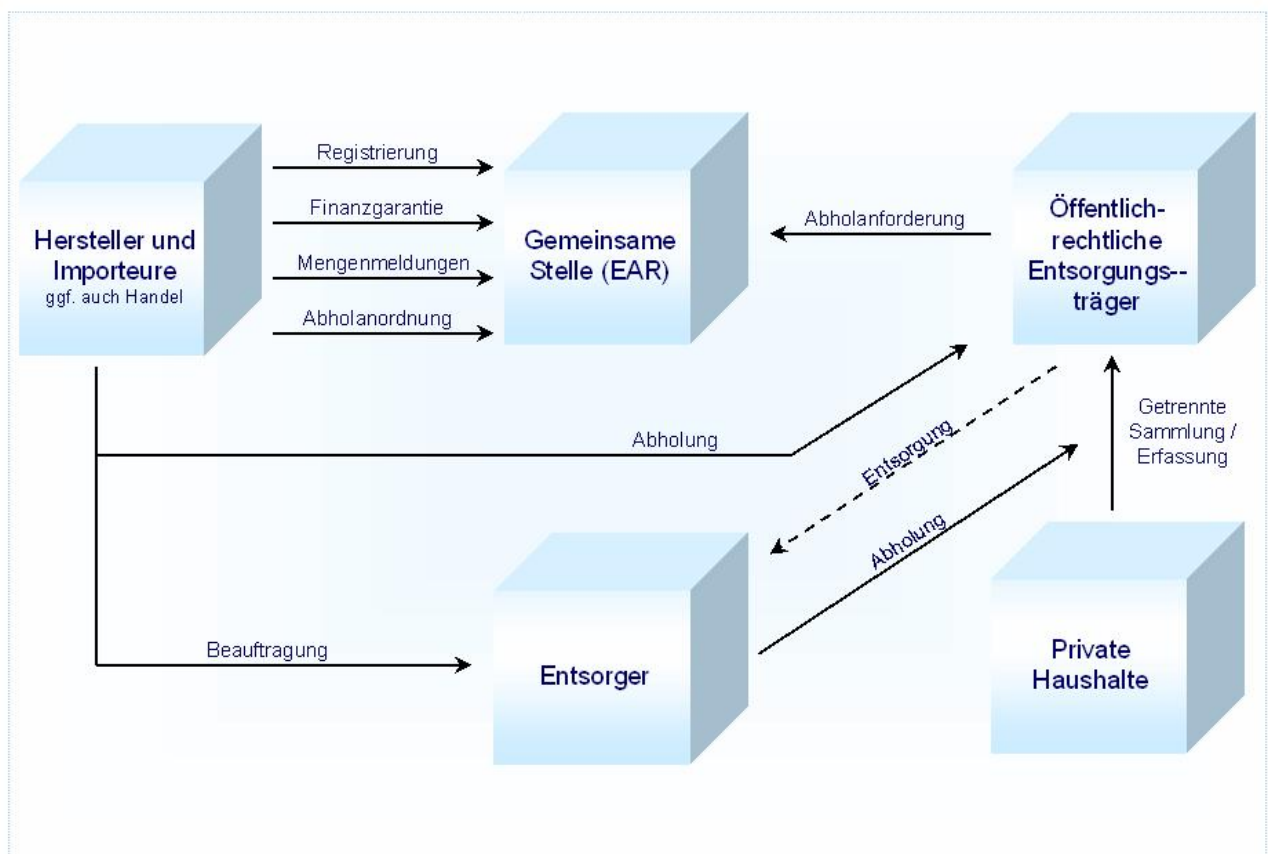
Im Bundesgesetzblatt verkündet am 23. März 2005 (BGBl. I S. 762 f.).

Das Gesetz tritt damit in Teilbereichen am 24. März 2005 und vollständig am 13. August 2005 in Kraft.

Einleitung

Mit dem Elektroaltgerätegesetz setzt die Bundesregierung die EU-Richtlinien über Elektro- und Elektronikgeräte (2002/96/EG WEEE) und zur Beschränkung der Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe in Elektro- und Elektronikgeräten (2002/95/EG RoHS) in nationales Recht um. Damit regelt das Gesetz ab Mitte August 2005 die Entsorgung von rund 1,1 Millionen Tonnen gebrauchter Elektrogeräte: von Handys und Kühlschränken über Fernseher und Computer bis hin zu Toastern und Eierkochern.

Mit diesem Gesetz hat der Gesetzgeber eine komplexes Pflichtensystem für die Beteiligten geschaffen. Das Kernstück des Gesetzes ist die geteilte Produktverantwortung. In der Regel wird den Kommunen in einer ersten Stufe die Sammlung der Altgeräte übertragen. In einer zweiten Stufe stehen dann die Hersteller und Importeure für die eigentliche Verwertung bzw. Entsorgung in der Pflicht.



Welche Elektro- und Elektronikgeräte sind betroffen?

Das Gesetz hält eine umfangreiche Aufzählung von Elektro- und Elektronikgeräten in Anhang I bereit. Die Geräte werden in folgende Kategorien (§2) aufgeteilt:

Kategorie 1 Haushaltsgroßgeräte	Wie z.B.: Große Kühlgeräte Waschmaschinen Herde und Backöfen Klima- und Heizgeräte	Kategorie 2 Haushaltskleingeräte	Wie z.B.: Staubsauger Friteusen Kaffeemaschinen Haarschneidegeräte
Kategorie 3 IT- und Telekommunikationsgeräte	Wie z.B.: Großrechner PCs Drucker Telefone	Kategorie 4 Unterhaltungselektronik	Wie z.B.: Radiogeräte Fernsehgeräte Hi-Fi-Anlagen Musikinstrumente
Kategorie 5 Beleuchtungskörper	Wie z.B.: Stabförmige Leuchtstofflampen Kompaktleuchtstofflampen Entladungslampen	Kategorie 6 Elektrische und elektronische Werkzeuge (mit Ausnahme ortsfester industrieller Großwerkzeuge)	Wie z.B.: Bohrmaschinen Sägen Nähmaschinen Rasenmäher
Kategorie 7 Spielzeug sowie Sport- und Freizeitgeräte	Wie z.B.: Videospielkonsolen Geldspielautomaten Fahrradcomputer Laufcomputer	Kategorie 8 Medizinprodukte (Ausnahme: implantierte und inekthöse Produkte)	Wie z.B.: Kardiologiegeräte Beatmungsgeräte Dialysegeräte
Kategorie 9 Überwachungs- und Kontrollinstrumente	Wie z.B.: Rauchmelder Heizregler Thermostate	Kategorie 10 Automatische Ausgabegeräte	Wie z.B.: Heißgetränkautomaten Geldautomaten Automaten für Flaschen oder Dosen

Nicht davon betroffen sind Elektro- und Elektronikgeräte, die militärischen Zwecken oder für die Wahrung der Sicherheitsinteressen der Bundesrepublik Deutschland dienen (§2 Abs. 2).

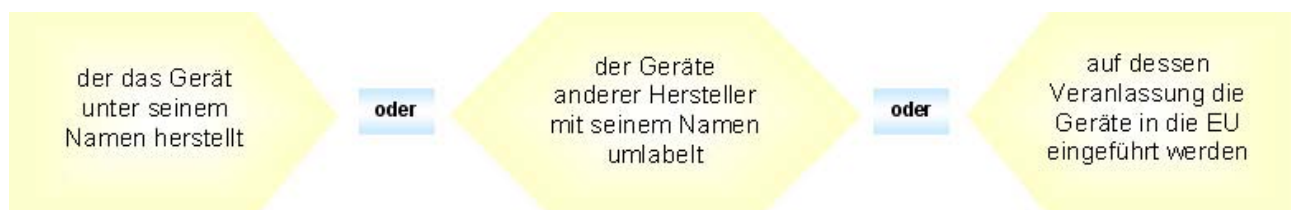
Der Anhang I des Gesetzes enthält zwar eine Liste mit Produktbeispielen, doch das bedeutet nicht, dass Produkte, die dort nicht explizit aufgeführt sind, von den Bestimmungen des ElektroG unberührt bleiben. Generell gilt: es handelt sich um Geräte, die zu ihrem ordnungsgemäßen Betrieb elektrische Ströme oder elektromagnetische Felder benötigen, und Geräte zur Erzeugung, Übertragung und Messung solcher Ströme und Felder und für den Betrieb mit Wechselspannung von höchstens 1000 Volt bzw. Gleichspannung von höchstens 1500 Volt ausgelegt sind (§ 3 Abs. 1u. 2).

Aber:..... „**sofern sie nicht Teil eines anderen Gerätes sind, das nicht in den Anwendungsbereich dieses Gesetzes fällt**“
(§ 2 Abs. 1).

Was genau damit gemeint ist, kann im Einzelfall unklar sein. Relativ einfach ist es beispielsweise mit Autoradios. Diese fallen nicht unter die Regelungen dieses Gesetzes, da sie Bestandteile von Fahrzeugen sind, für die eigene Vorschriften (Altfahrzeugverordnung) gelten.

Die Rolle des Herstellers *

Die Produktverantwortung für ein Elektro- oder ein Elektronikgerät trägt der Hersteller bzw. derjenige, der das Gerät in der Europäischen Union erstmals in den Verkehr bringt **. Hersteller im Sinne dieses Gesetzes ist also derjenige,



* Hersteller im Sinne des Gesetzes ist jeder , der unabhängig von der Verkaufsmethode (einschließlich Fernkommunikationsmittel): Elektro- und Elektronikgeräte unter seinem Markennamen herstellt und erstmals im Geltungsbereich dieses Gesetzes in Verkehr bringt; Geräte anderer Anbieter unter seinem Markennamen im Geltungsbereich dieses Gesetzes weiterverkauft, wobei der Weiterverkäufer nicht als Hersteller anzusehen ist, sofern der Markenname des Herstellers gemäß Nummer 1 auf dem Gerät erscheint; Elektro- und Elektronikgeräte erstmals in den Geltungsbereich dieses Gesetzes einführt und in Verkehr bringt oder in eine anderen Mitgliedstaat der EU ausführt und dort unmittelbar an einen Nutzer abgibt. (§ 3 Abs. 11)
** Inverkehrbringen ist das Vorrätighalten zum Verkauf oder zu sonstiger Abgabe, das Feilhalten, das Feilbieten und die Abgabe in andere (Quelle: § 4 Abs 17 Gesetz zur Neuordnung des Arzneimittelrechts)

Im Umkehrschluss muss gelten, dass die Hersteller von Produkten, auf die ein anderer seinen Markennamen schreibt, von den Verpflichtungen dieses Gesetzes befreit bleiben. Entscheidend ist, wer ein Gerät erstmals in Deutschland unter dem aufgedruckten Markennamen in Verkehr bringt.

Somit können auch Handelsunternehmen von den Neuregelungen betroffen sein, wenn sie Geräte aus dem außereuropäischen Ausland importieren und in Deutschland in Verkehr bringen. Sie unterliegen dann den gleichen Pflichten, wie der Hersteller.

Für Hersteller und Importeure gelten sowohl die Rücknahme- und Entsorgungspflichten aus der WEEE-Richtlinie, als auch die Stoffverbote aus der RoHS-Richtlinie. Für Vorlieferanten von elektrischen und elektronischen Bauteilen (außer solche, die für Medizinprodukte und Überwachungs- und Kontrollinstrumente verwendet werden) gelten zwar keine Rücknahmepflichten, wohl aber die Verwendungsverbote der RoHS-Richtlinie.



Bevor ein Hersteller seine Elektrogeräte verkaufen kann, muss er sich und seine Ware ab dem 24. November 2005 an einer gemeinsamen Stelle registrieren lassen (§ 6 Abs 2). Nimmt der Hersteller keine Registrierung vor, kann er keine Elektrogeräte in den Verkehr bringen. Dazu ist vom Zentralverband Elektrotechnik- und Elektronikindustrie (ZVEI) e.V., der Bundesverband Informationswirtschaft, Telekommunikation und neue Medien e.V. (BITKOM) die Projektgesellschaft „Elektro-Altgeräte-Register – EAR“ gegründet worden. Die EAR bietet den Herstellern an, sich bereits ab dem 1. Juli 2005 registrieren zu lassen.



Eine weitere Hürde muss der Hersteller nach dem 23. März 2006 (§ 24) nehmen. Bevor er seine Geräte für den privaten Haushalt in den Verkehr bringt, müssen die Elektro- und Elektronikgeräte dauerhaft gekennzeichnet werden (§ 7). Dazu ist das Symbol aus Anhang II zu benutzen. Ausnahme: Geräte die nicht in privaten Haushalten genutzt werden, brauchen das Symbol nicht, jedoch muss der Hersteller und der Zeitpunkt des Inverkehrsbringens nach dem Stichtag erkennbar sein.



Die Hersteller von Geräten für den nichtprivaten (also dem rein gewerblichen) Bereich unterliegen weit geringeren Anforderungen. Für die ordnungsgemäße Entsorgung der Geräte, die bereits vor dem 13. August 2005 in Verkehr gebracht wurden, ist der Besitzer der Geräte verantwortlich. Die Hersteller solcher Geräte sind nicht verpflichtet, ausgediente Geräte zurückzunehmen. Für Geräte, die nach diesem Stichtag in Verkehr gebracht wurden, hat der Hersteller lediglich eine zumutbare Rückgabemöglichkeit (§ 10 Abs.2) zu schaffen und die Altgeräte zu entsorgen. Dabei ist er aber nicht auf die von der Gemeinsamen Stelle und den öffentlich-rechtlichen Entsorgern eingerichtete Logistik angewiesen. Er kann die Sammlung, Behandlung und Verwertung dieser Geräte in eigener Verantwortung organisieren. Hersteller und Nutzer können aber auch abweichende Regelungen

vereinbaren, beispielsweise bezüglich der Übernahme oder Verrechnung der entstehenden Entsorgungskosten.

Der Hersteller von Geräten, die nicht in privaten Haushalten genutzt werden, muss diese Tatsache jedoch glaubhaft machen können. Als glaubhaft gilt, wenn eine Nutzung durch Private schon alleine aufgrund der Eigenart des Gerätes praktisch ausgeschlossen ist (beispielsweise bei einem Computertomograph). Zudem muss er nachweisen können, z.B. anhand entsprechend formulierter Verträge, dass er die gelieferte Ware ausnahmslos zurücknehmen wird und dass gleichzeitig die Nutzer zur Rückgabe verpflichtet sind .



Um zu gewährleisten, dass die Hersteller ihrer Rücknahmepflicht nachkommen, muss der Hersteller die sichere Finanzierung der Entsorgung in Form einer insolvenz-sicheren Garantie nachweisen.(§ 6 Abs. 3) Diese Pflicht gilt für die Geräte, die nach dem 13. August 2005 in den Verkehr gebracht und in privaten Haushalten genutzt werden. Eine solche Garantie ist nicht erforderlich, wenn der Hersteller glaubhaft macht, dass die Geräte nicht in privaten Haushalten genutzt werden. Die insolvenz-sichere Garantie kann erbracht werden in den von § 232 BGB vorgesehenen Formen sowie durch andere Sicherungsmittel, die geeignet sind, den angestrebten Sicherungszweck zu erfüllen. Bei der Auswahl der Sicherungsart ist insbesondere die Insolvenzfestigkeit des Sicherungsmittels zu berücksichtigen.

Sicherheitsleistungen sind beispielsweise:

- selbstschuldnerische Bankbürgschaft;
- Bestellung dinglicher Sicherheiten (Hypothek);
- Hinterlegung von Geld nach entsprechender Rücklagenbildung;
- Konzernbürgschaft;
- spezielle Versicherungen
(derzeit allerdings in Deutschland noch nicht auf dem Markt);

Bilanzierte Rückstellungen stellen keine insolvenz-sichere Sicherheit dar, da sie im Falle der Insolvenz zur Insolvenzmasse gehören. Sie sind jedoch dann insolvenz-sicher, wenn die zurückgestellten Beträge auf ein gesondertes Konto eingezahlt werden und der Anspruch auf Auszahlung des Guthabens der zuständigen Behörde zur Sicherheit abgetreten oder verpfändet wird.

Der Hersteller oder Importeur muss die Garantie, ebenso wie die Registrierung, spätestens ab dem 24. November 2005 vorweisen.

Auch für die Rücknahme solcher Geräte, deren Hersteller nicht mehr auf dem Markt sind, gibt es eine Regelung: Für Geräte, die vor dem 13. August 2005 in den Verkehr gebracht wurden, sind alle marktaktiven Hersteller, entsprechende ihren

jeweiligen Marktanteilen an den einzelnen Gerätearten, für die Entsorgung verantwortlich.

Der Hersteller darf zunächst die Kosten für die Entsorgung gegenüber seinem Kunden ausweisen (§ 6 Abs.4). Dies gilt für alte Haushaltsgroßgeräte (Kategorie I) aus privaten Haushalten, die vor dem 13. August 2005 in den Verkehr gebracht worden sind. Der Gesetzgeber erlaubt diese Vorgehensweise für alte Haushaltsgroßgeräte allerdings nur bis zum 13. Februar 2013. Für alle anderen Altgeräte setzt er eine kürzere Frist bis zum 13. Februar 2011. Ab dem 01.07.2006 gibt es für die Hersteller von Elektro- und Elektronikgeräten eine weitere Herausforderung. Der Gesetzgeber verbietet den Herstellern Geräte in den Verkehr zu bringen, die mehr als 0,1 % Gewichtsprozent (je homogener Werkstoff)* (§ 5)

Kosten für die Entsorgung

- Blei
- Quecksilber
- Sechswertiges Chrom
- Polybromiertes Biphenyl (PBB)
- Polybromiertes Diphenylether (PBDE) enthalten;
- die mehr als 0,01 % Gewichtsprozent (je homogener Werkstoff) Cadmium enthalten.

Davon sind nicht betroffen:

RoHS

- Geräte der Kategorie 8 (Medizinprodukte) und 9 (Überwachungs- und Kontrollinstrumente);
- Geräte, die vor dem 01.07.2006 in die EU in Verkehr gebracht wurden;
- Ersatzteile für die Reparatur oder Wiederverwendung, die vor dem 01.07.2006 in die EU in Verkehr gebracht wurden;
- für die Stoffe, die im Anhang der Richtlinie 2002/95/EG (RoHS) genannt sind.

Die Geräte, die vor dem 01.07.2006 hergestellt und in den Verkehr gebracht wurden, sollten dann abverkauft werden.

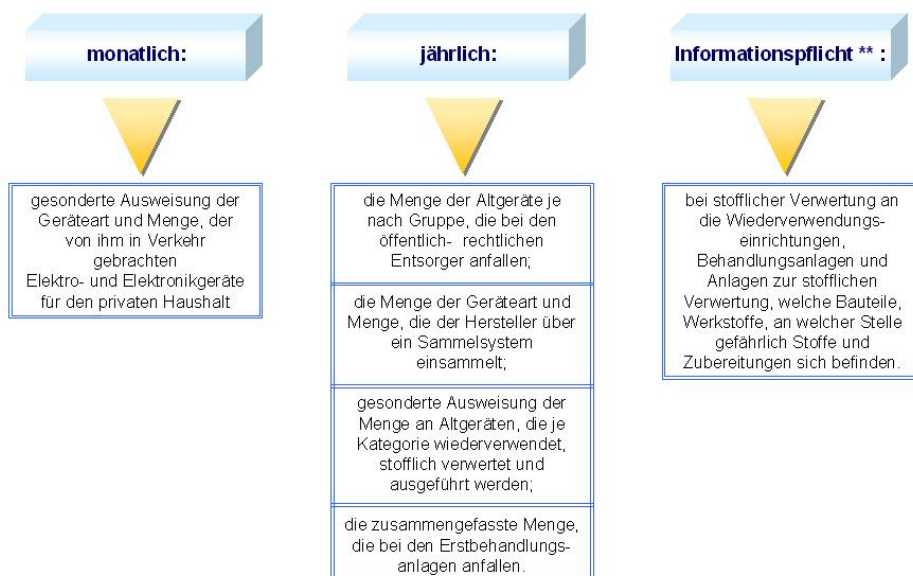
Verwertungs-
verfahren

Die Hersteller sind ab dem 24. März 2006 (§ 24) verpflichtet die gesammelten Altgeräte der Verbraucher einzusammeln und einer Wiederverwendung oder einem Verwertungsverfahren zuzuführen. Dem Verbraucher sollte dabei die Rückgabe der Altgeräte möglichst einfach gemacht werden und eine kostenlose Rückgabe seiner Altgerät gewährleistet sein. Dazu richten die Hersteller Rücknahmesysteme ein, dabei kann jeder Hersteller

* (strittiger Begriff) laut Arbeitsgremium der EU Kommission TAC: Homogener Werkstoff bedeutet, dass ein Bauteil nicht mechanisch in einzelne Werkstoffe zerlegt werden kann

wählen, ob er individuell oder mit anderen Herstellern zusammen ein kollektives System aufbaut (§ 9 Abs. 8). In diesem Zusammenhang fällt den öffentlich-rechtlichen Entsorgern (Landkreise, Städte und Gemeinden) eine große Rolle zu.

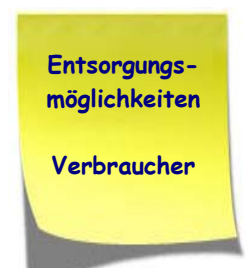
Dem Hersteller fallen umfangreiche Mitteilungspflichten und Statistiken** an die EAR zu. Im Einzelnen bedeutet dies:



Die Rolle der öffentliche- rechtlichen Entsorger (ÖRE)

Die Kommunen bleiben auch weiterhin für die Sammlung der Elektro- und Elektronikgeräte verantwortlich. Ihnen wird als öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger die Aufgabe zugewiesen, Altgeräte aus privaten Haushalten anzunehmen. Sofern der Handel oder Vertreiber von privaten Haushalten freiwillig Altgeräte zurücknimmt, kann er diese ebenfalls bei den ÖRE abgeben. Dies gilt auch für kleingewerbliche Nutzer, die Altgeräte gleicher Art und Menge, wie sie bei privaten Haushalten anfallen, den Kommunen übergeben dürfen.

Der ÖRE ist verpflichtet dem Verbraucher über die Entsorgungsmöglichkeiten, die notwendigen Informationen zukommen zu lassen. Zu der Informationsbereitstellung gehören die Bekanntgabe der Sammelstandorte, die Bedeutung des Recyclingsymbols auf den Altgeräten, aber auch welche Gefahren von den möglicherweise in den Geräten enthaltenen schädlichen Stoffen ausgehen kann. Je nach der Servicebereitschaft der ÖRE können die Verbraucher ihre Altgeräte zu den Sammelstellen bringen (Bringsystem) oder abholen (Holsystem) lassen. Für den Verbraucher müssen diese Möglichkeiten auf jeden Fall kostenlos sein. Der Verbraucher hat aber auch die Pflicht, ab März 2006 seine Altgeräte bei den eingerichteten Abgabestellen abzugeben und nicht in die Restmülltonne zu werfen.



** Angaben in Gewicht, wenn nicht möglich dann Anzahl, wenn dies auch nicht möglich dann als Schätzung

Um die weitere Verwertung zu erleichtern, müssen die Geräte in fünf Gruppen getrennt und in Container bereitgestellt werden:

1. Haushaltsgroßgeräte, automatische Ausgabegeräte
2. Kühlgeräte
3. Informations- und Telekommunikationsgeräte
4. Gasentladungslampen
5. Haushaltskleingeräte, Beleuchtungskörper, elektrische und elektronische Werkzeuge, Spielzeuge, Sport- und Freizeitgeräte, Medizinprodukte, Überwachungs- und Kontrollinstrumente

Die Container werden kostenlos von den Herstellern zur Verfügung gestellt. Zwar sind wie bereits erwähnt die Hersteller grundsätzlich für die anschließende Entsorgung verantwortlich, doch haben die Kommunen die Option die Entsorgung aller Altgeräte einer Gerätegruppe in eigener Regie und auf eigene Rechnung durchzuführen. Bei der anschließenden Verwertung haben die Kommunen die gleichen Bedingungen zu erfüllen wie die Hersteller. Entschließen sich die Kommunen, die gefüllte Container den Hersteller zu überlassen, meldet sie die zur Abholung bereitgestellte Menge an die EAR.

Die Rolle der Gemeinsamen Stelle (Elektro-Altgeräte-Register „EAR“)

Der gemeinsamen Stelle „EAR“ mit Sitz in Fürth fällt eine zentrale Schlüsselrolle bei der administrativen Verwaltung der Verwertung bzw. Entsorgung der Altgeräte zu. Sie unterstützt die zuständige Behörde, Umweltbundesamt, bei der Registrierung der Hersteller und der Entsorgung der Container mit Elektro- und Elektroaltgeräten. Im Einzelnen bedeutet dies, dass EAR die registrierten Hersteller, deren Geräte und der dazugehörigen Registrierungsnummer im Internet veröffentlicht. Dazu stellt sie die komplette Software zur Registrierung der Hersteller zur Verfügung. Bei der späteren Entsorgung ordnet EAR die Geräte zu den Gerätearten und berechnet die Mengen jedes registrierten Herstellers, die bei den ÖRE abzuholenden Altgeräte. Letztendlich ist EAR für den Mengennachweis verantwortlich, damit die späteren Verwertungsquoten eingehalten werden. Dies wiederum setzt voraus, dass die Hersteller ihren Mitteilungspflichten an die EAR nachkommen.



Anforderungen an die Behandlung der Altgeräte

Zunächst ist zu prüfen, ob eine Wiederverwendung der Altgeräte oder einzelner Bauteile möglich ist. Der Gesetzgeber legt einen Mindeststandard fest. Auf jeden Fall sind alle Flüssigkeiten aus den Geräten zu entfernen. Im Anhang III des Gesetzes werden bestimmte Stoffe, Zubereitungen und Bauteile wie z.B. quecksilberhaltige Bauteile, radioaktive Stoffe oder Kondensatoren aufgeführt, die aus den Altgeräten entfernt und getrennt gesammelt werden müssen. Um bei der Behandlung von Werkstoffen und Bauteilen bei den Altgeräten nichts zu vergessen, führt der Gesetzgeber den Anhang II der Richtlinie 2002/96/EG auf. Hier werden weitere selektive Behandlungsmethoden an die Altgeräte gestellt.

Behandlungs-
methoden

An die Anlage selbst, in der die Altgeräte behandelt und zerlegt werden, werden ebenfalls Ansprüche gestellt. Der Anhang IV des Gesetzes bestimmt die technischen Anforderungen an den Standort der Behandlungsanlage. Jährlich wird die Anlage von einem Sachverständigen zertifiziert. Auch gelten die Behandlungsanlagen als zertifiziert, wenn sie als Entsorgungsfachbetrieb anerkannt sind. Ansonsten muss der Zertifizierer

technische
Anforderungen

Zertifizierer



Es ist bei der Auswahl der Umweltgutachter darauf zu achten, dass dieser zugelassen ist für Anlagen für die Rückgewinnung von metallischen und nichtmetallischen Altmaterialien und Reststoffen (EWG 3037/90)

Um Doppelprüfungen zu vermeiden, muss der Sachverständige vorherige Überprüfungen, die evtl. ein unabhängiger Umweltgutachter bereits gemacht hat, berücksichtigen. Bei der Überprüfung der Anlage kommt es darauf an, ob sie technisch geeignet ist und dass auf nachvollziehbarer Weise alle Primärdaten für die Berechnung der Verwertungsquoten vorgenommen und dem Hersteller zur Verfügung gestellt werden können.

Die Primärdaten laufen bei der Anlage, die die Erstbehandlung durchführt, auf. Dieser Anlagenbetreiber zeichnet die Menge der Altgeräte, ihre Bauteile, Werkstoffe und Stoffe auf, die

Primärdaten

- der Behandlungsanlage zugeführt werden,
- die Behandlungsanlage verlassen,
- einer weiteren Verwertungsanlage zugeführt werden.

Die nachgeordneten Behandlungsanlagen haben der Erstbehandlungsanlage alle weitere Daten, die durch die Behandlung der Altgeräte entstehen, zur Verfügung zu stellen. So behält die Erstbehandlungsanlagen den Überblick über den Stoffstrom ihre Altgeräte.

Anforderungen an die Verwertung der Altgeräte

Ab dem 31.12.2006 sind die Altgeräte so zu behandeln, dass bei der Wiederverwendung und Verwertung bestimmte Quoten erreicht werden. Im Einzelnen ergeben sich folgende Quoten:

bei der Kategorie 1 und 10

80 % Verwertung

75 % Wiederverwendung und stoffliche Verwertung

bei der Kategorie 3 und 4

75 % Verwertung

80 % Wiederverwendung und stoffliche Verwertung

bei der Kategorie 2, 5, 6, 7 und 9

70 % Verwertung

50 % Wiederverwendung und stoffliche Verwertung

Gasentladungslampen

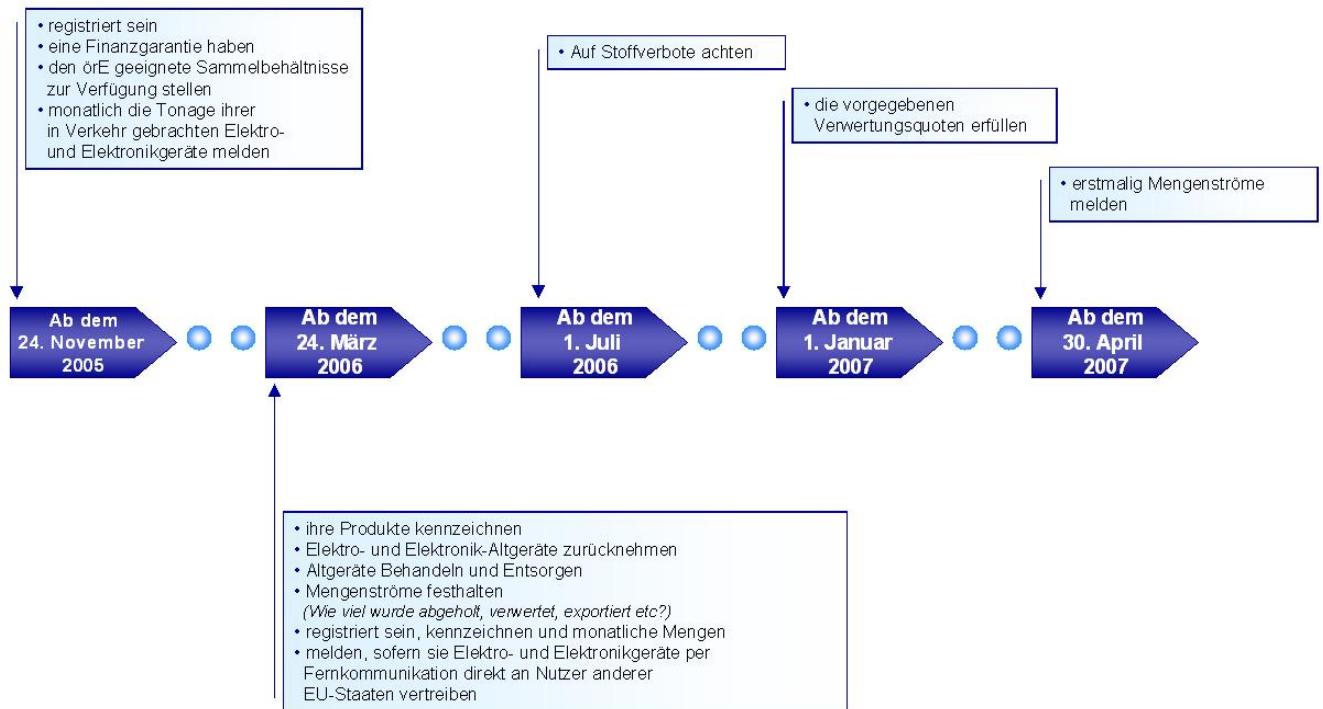
80 % Wiederverwendung und stoffliche Verwertung

Wird ein Altgerät komplett wiederverwendet, brauchen diese Quoten bis zum 31.12.2008 nicht berücksichtigt werden.

Es besteht auch die Möglichkeit Altgeräte in Länder außerhalb der Europäischen Gemeinschaft abzugeben. Sollen diese Geräte in die Quotenberechnung einfließen, ist dies an Bedingungen geknüpft:

- diese Anlagen müssen die gleichen Standards aufweisen, wie die in der EG;
- die Ausfuhr hat nach den Verordnungen (EWG) Nr. 259/93 Nr. 2557/2001 Nr. 4120/1999 Nr. 2243/2001 Nr. 1547/1999 und Nr. 2243/2001 zu erfolgen.

Fristen



Ansprechpartner und wichtige Adressen:

Gemeinsame Stelle:

Elektro-Altgeräte-Register
Benno-Strauß-Str. 5
90763 Fürth

mail: info@ear-projekt.de
Tel.: (0911) 76665 –0
Homepage: www.ear-projekt.de

Zuständige Behörde:

Umweltbundesamt
Postfach 33 00 22
Tel.: (030) 8903-0
14191 Berlin

Tel.: (030) 8903-0
Homepage: www.Umweltbundesamt.de
(ab dem 2. Mai 2005 in Dessau,
Wörlitzer Platz 1, 06844 Dessau)

ZVEI:

Zentralverband Elektrotechnik-
und Elektronikindustrie e.V.
Stresemannallee 19
60596 Frankfurt

Tel.: (069) 6302-0
Mail: zvei@zvei.org
Homepage: www.zvei.org

Autoren:

IHK Verbund Mittelhessen
Industrie und Handelskammern
Dillenburg und Wetzlar
Dipl.-Ing. Thomas Kläßen

Industrie- und Handelskammer
Frankfurt am Main
Dr. Thomas Steigleder

Industrie- und Handelskammer
Offenbach am Main
Peter Sülzen

Illustration:

IHK Verbund Mittelhessen
Industrie und Handelskammern
Dillenburg und Wetzlar
Melanie Kämpfer

Ansprechpartner bei den Industrie- und Handelskammern

Karlfried Thorn
Industrie- und Handelskammer Darmstadt,
Rheinstraße 89, 64295 Darmstadt
Tel. 06151-871 251, Fax 06151-871 281
thorn@darmstadt.ihk.de

Peter Sülzen
Industrie- und Handelskammer Offenbach und Hanau
Frankfurter Str. 90, 63067 Offenbach am Main
Telefon: 069-8207244, Fax 069-8207199
Suelzen@offenbach.ihk.de

Dr. Thomas Steigleider
Industrie- und Handelskammer Frankfurt am Main
Börsenplatz 4, 60313 Frankfurt am Main
Telefon: 069-21971480, Fax: 069-21971424
a.steigleider@frankfurt-main.ihk.de

Stefan Schunck
Industrie- und Handelskammer Fulda
Heinrichstraße 8, 36037 Fulda
Telefon: 0661-28416, Fax: 0661-28444
Schunck@fulda.ihk.de

Frank Höhn
Industrie- und Handelskammer Wiesbaden
Wilhelmstraße 24-26, 65183 Wiesbaden
Telefon: 0611-1500150, Fax: 0611-1500222
f.hoehn@wiesbaden.ihk.de

Dr. Gerold Kreuter
Industrie- und Handelskammern Kassel und Marburg
Kurfürstenstraße 9, 34117 Kassel
Telefon: 06421-965431, Fax: 0561-7891290
kreuter@kassel.ihk.de

Thomas Klaßen
IHK Verbund Mittelhessen
(für IHK Dillenburg, Gießen-Friedberg, Limburg und Wetzlar)
Friedenstraße 2, 35578 Wetzlar
Telefon: 06441-944849, Fax: 06441-944833
klassen@wetzlar.ihk.de

Dr. Ute Lemke
Industrie- und Handelskammer
Hanau-Gelnhausen-Schlüchtern
Am Pedro-Jung-Park 14, 63450 Hanau
Telefon: 06181-929015, Fax: 06181-929077
u.lemke@hanau.ihk.de